

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6247 —**

**Friedensgespräche zwischen der eritreischen Volksbefreiungsbewegung (EPLF)
und der äthiopischen Regierung**

Die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Frau Dr. Adam-Schwaetzer, hat mit Schreiben vom 23. Februar 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei den Friedensgesprächen zwischen der eritreischen Volksbefreiungsbewegung und der äthiopischen Regierung unter dem Vorsitz von Jimmy Charter in Nairobi im November letzten Jahres sowohl die äthiopische Regierung als auch die eritreische Volksbefreiungsbewegung als auch Jimmy Charter mit ihrer Unterschrift zugestimmt haben, daß – wie die EPLF vorschlug – u. a. auch die OAU und die UNO als Beobachter zu diesen Gesprächen einzuladen sind?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sich die äthiopische Regierung und die Widerstandsbewegung EPLF in der 2. Gesprächsrunde der Friedensverhandlungen in Nairobi 1989 darauf geeinigt haben, daß an den Hauptverhandlungen insgesamt sieben Beobachter teilnehmen sollten. Von diesen sollte jede Seite allein zwei Beobachter benennen. Drei Beobachter sollten im gegenseitigen Einverständnis benannt werden. Auf dieser Grundlage benannte die äthiopische Regierung Senegal und Zimbabwe als die von ihr allein zu benennenden Beobachter. Die EPLF benannte die UNO und die OAU. Im gegenseitigen Einverständnis benannten beide Seiten gemeinsam Tansania, Kenia und Sudan.

2. Welches sind die Gründe für die UNO, eine solche Einladung, die doch per Unterschrift von allen Seiten gewünscht wurde, nicht anzunehmen?

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die ihm von der EPLF und von dem ehemaligen amerikanischen Präsidenten Carter angetragene Beobachterrolle mit der Begründung abgelehnt, daß er sich in den Konflikt nur einschalten könne, wenn er entweder von der äthiopischen Regierung förmlich gebeten werde oder ihn der Sicherheitsrat oder die Generalversammlung bei vorliegendem Einverständnis der äthiopischen Regierung hierzu ausdrücklich beauftrage.

Solange eine ausdrückliche Zustimmung der äthiopischen Regierung zu einer VN-Rolle nicht vorliege, könnten die VN im Sinne einer Vermittlung nicht tätig werden, ohne sich dem Vorwurf der – den VN-Organen durch Artikel 2 Ziffer 7 der VN-Charta verwehrten – Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates auszusetzen.

Nach Ansicht des Generalsekretärs ist es Sache der EPLF oder von Präsident Carter, die Einwilligung der äthiopischen Regierung in ein solches VN-Mandat herbeizuführen.

3. Anerkennt die Bundesregierung die Verantwortung der UNO, im Eritrea-Äthiopien-Konflikt eine Rolle zu spielen hinsichtlich der Tat-sache, daß nachweislich die 1952 von der UNO beschlossene Föderation zwischen Eritrea und Äthiopien gemäß UNO-Resolution 390-A (V) von seiten Äthiopiens außer Kraft gesetzt wurde und in dem „Abschlußbericht des UN-Kommissars in Eritrea“ von 1952 ganz klar gesagt wird: „If the federal act were violated, the general assembly could be seized of the matter“ (ebenda, Seite 20)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, daß die VN als Vermittler in diesem Regionalkonflikt nur mit Einverständnis aller am Konflikt beteiligten Parteien tätig werden können. Die VN sind zwar Anfang der fünfziger Jahre mit der Eritreafrage befaßt gewesen, doch ergibt sich daraus nicht ein Recht oder gar eine Verpflichtung der VN oder des VN-Generalsekretärs, in dem aktuellen Konflikt zu vermitteln.

4. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, damit die UNO als Beobachterin bei zukünftigen Gesprächen zwischen der äthiopischen Regierung und der eritreischen Volksbefreiungsbewegung zugegen sein wird?

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die Konflikte nur durch den Abschluß einer politischen Vereinbarung zwischen allen Parteien beendet werden könnten.

Die Bundesregierung begrüßt alle Schritte, die bereits zu einer friedlichen Lösung dieser Konflikte unternommen worden sind und würde eine Vermittlerrolle der Vereinten Nationen – sofern sie von allen beteiligten Parteien ausdrücklich gewünscht wird – unterstützen.